

nachfolgende dritte Option, bei der ein vertraglicher Zollanschluss an die Union den Zollvertrag mit der Schweiz ersetzt, wäre aus liechtensteinischer Sicht als attraktiver einzustufen.

Zollanschluss an die Gemeinschaft

Vor ihrer Aufnahme in die EU müsste die Schweiz ihre Mitgliedschaft in der EFTA kündigen, und sie würde wohl auch mit Liechtenstein in Gespräche über die betroffenen bilateralen Verträge treten. Der Bundesrat hält im Integrationsbericht 1999 dazu fest: «Die Lage der mit Liechtenstein durch Staatsvertrag geschaffenen Zollunion müsste, gemeinsam mit Liechtenstein und der EG, überprüft werden.»⁴⁶⁹ Auch die Regierung äusserte die Ansicht, dass im Falle eines Schweizer EU-Beitritts der Zollvertrag durch ein neues Vertragswerk, «z.B. durch eine Art Zollvertrag mit der EU» ersetzt werden sollte.⁴⁷⁰ Liechtensteins Botschafter in Brüssel hält eine Zollunion mit der Gemeinschaft ebenfalls für die ansprechendste Lösung.⁴⁷¹

Mit einem schweizerischen EU-Beitritt hätte das Fürstentum neben Österreich einen weiteren wohlwollenden «Paten» in der Union, auf dessen Unterstützung es bei Verhandlungen zählen könnte. Eine einfache Auflösung der Verträge unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfristen ist angesichts der langjährigen freundschaftlichen Beziehungen nicht zu erwarten (und mit Blick auf den Zollvertrag auch nicht erforderlich). Allerdings kann, soweit Bereiche der ausschliesslichen Gemeinschaftskompetenz betroffen sind, eine Neuverhandlung nur durch die Gemeinschaft erfolgen. Da die Zollvertragsmaterie in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, müsste Liechtenstein mit der EU über den Abschluss einer Zollunion verhandeln.⁴⁷² Die Europäische Union hat sich bisher vom Prinzip der völkerrechtskonformen Integration leiten lassen und die Altverträge zusammen mit den Vertragspartnern im Zweifel neu verhandelt.⁴⁷³

⁴⁶⁹ Schweizerischer Bundesrat 1999a, 41.

⁴⁷⁰ Liechtensteiner Vaterland 2000c.

⁴⁷¹ von Liechtenstein 2000, 74.

⁴⁷² Falls der EWR nicht mehr besteht, wäre ein gemischtes Abkommen vorzuziehen (vgl. Kap. 6.9).

⁴⁷³ Voss 1996, 189.